

Aufgabe amtliche Veröffentlichung am 5.2.2019 erscheint am 8.2.2019

KONTROLLE VON HOLZFEUERUNGSANLAGEN

AMTLICHE HOLZFEUERUNGSKONTROLLE

Rechtsgrundlagen

Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2008)

Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005

Kaminfegerverordnung (KFV) vom 7. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2008)

Umweltschutzgesetz/ Verordnung/ Weisung (Stand 1.1.2009)

Aufgrund der revidierten kantonalen Umweltschutzgesetzgebung müssen **alle Holzfeuerungen** (Cheminées, Schwedenöfen, Holzöfen, Kachelöfen, usw.) regelmässig kontrolliert und wenn notwendig gereinigt werden.

Es ist möglich, dass Wärmetechnische Anlagen wie z.B. Cheminées, Cheminéeöfen usw. nicht erfasst sind. Daher bitten wir Sie, sehr geehrter Anlageeigentümer/in, dem zuständigen Brandschutzbeauftragten der Gemeinde, U. Lütolf, Ihre installierte Holzfeuerungsanlage zu melden.

Die Holzfeuerungskontrolle wird anschliessend terminlich vereinbart und gegen eine einmalige Kontrollgebühr von CHF 48.20 ausgeführt.
(Spezialpreis gültig Sept. 2018 bis 30. April 2019)

Eine allfällige Reinigung wird gemäss dem Kantonalen Tarif des Regierungsrates nach Aufwand berechnet.

Kaminfegermeister/ Brandschutzbeauftragter der Gemeinde: U. Lütolf

Mobile: 079/662'66'68

Mail: uluetolf@hotmail.com